



Richtlinie

**des Landkreises
Mecklenburgische Seenplatte**

**über die Gewährung
von einmaligen und
laufenden Leistungen
gemäß § 39 SGB VIII
bei stationärer
Unterbringung**

Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie

- | | |
|---|---------|
| 1. Gesetzliche Grundlagen | Seite 3 |
| 2. Gegenstand | Seite 3 |
| 3. Geltungsbereich | Seite 3 |
| 4. Allgemeines | Seite 3 |
| 5. Beihilfen und Zuschüsse | Seite 4 |
| 6. Andere Beihilfen und Zuschüsse | Seite 7 |
| 7. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII | Seite 7 |
| 8. Barbeiträge bei stationären Leistungen gemäß
§§ 19, 34, 35, 35a, 41, 42, 42a SGB VIII | Seite 8 |
| 9. Inkrafttreten | Seite 9 |

1. Gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der §§ 39 und 40 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) für gewährte stationäre Leistungen und Hilfen gem. §§ 19, 27 i. V. m. § 33, 34, 35, 35a, 36, 42, 42a SGB VIII sowie § 41 i. V. m. §§ 33, 34, 35 a SGB VIII in den jeweils geltenden Fassungen. Alle in der Richtlinie benannten gesetzlichen Normativen beziehen sich immer auf die jeweils aktuell geltende Fassung.

2. Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Finanzierung und deren Verfahrensweise bei stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII, bei Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII und Leistungen für junge Volljährige gem. §§ 41, 42 und 42a SGB VIII in stationärer Form sowie § 40 SGB VIII in vorgenannten Fällen.

Die Richtlinie regelt:

- a) den regelmäßig wiederkehrenden Bedarf des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII,
- b) die Gewährung notwendiger zusätzlicher Leistungen in Form einmaliger Beihilfen und Zuschüsse, nach § 39 Abs. 3 SGB VIII,
- c) die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung beim Übergang in eigenen Wohnraum und
- d) Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung oder Pflegestelle im Bereich des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe und Leistung nach §§ 19, 33, 34 bis 35a Abs. 2 Nr. 4, 41, 42 und § 42a SGB VIII erbracht wird. Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die gem. §§ 19, 33, 34 bis 35a Abs. 2 und 41 SGB VIII im Bereich eines anderen örtlichen Trägers der Jugendhilfe untergebracht sind, gilt die Richtlinie des dortigen öffentlichen Trägers der örtlichen Jugendhilfe.

4. Allgemeines

Die in dieser Richtlinie festgelegten Leistungen können auf Antrag gewährt werden.

Antragsberechtigt sind Personensorgeberechtigte und junge Volljährige. Das Antragsrecht kann über eine Vollmacht einer anderen Person (z. B. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Einrichtung) übertragen werden.

Die Antragstellung soll in der Regel jeweils 6 Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme erfolgen und ist zu begründen.

Die Überweisungen erfolgen nach geprüfter Rechnungslegung mit entsprechendem Zahlungsnachweis.

Die Vorleistungsverpflichtung Dritter bleibt hiervon unberührt, entsprechende Nachweise (ablehnende Entscheidung) sind vorzulegen.

Beihilfen und Zuschüsse sind Leistungen auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie können nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden und unterliegen insofern der Ermessensausübung.

Die Beihilfen und Zuschüsse dieser Richtlinie werden nicht übernommen, soweit diese Aufwendungen bereits mit dem Entgelt für stationäre Hilfen abgegolten sind.

5. Beihilfen und Zuschüsse

*Beihilfen und Zuschüsse bedürfen eines Votums mit Begründung des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes (gilt für 5.6 / 5.8 / 5.10).

5.1 Erstausrüstung Möbel

Auf Antrag kann innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme des jungen Menschen in eine Einrichtung bzw. Pflegestelle eine einmalige Beihilfe für die Erstausrüstung bis zu 700,00 € (Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände) gewährt werden. Kosten für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen sind grundsätzlich in der Pflegegeldpauschale und den vereinbarten Entgelten für stationäre Einrichtungen enthalten. Für Einrichtungsgegenstände, die im Rahmen der Erstausrüstung angeschafft werden, besteht für die Dauer von 2 Jahren ein Eigentumsvorbehalt des Jugendamtes.

5.2 Erstausrüstung Bekleidung

Auf Antrag kann eine einmalige Beihilfe bei Neuaufnahme in Höhe von bis zu 200,00 € bewilligt werden.

Beihilfen für diese Erstausrüstung können innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme des jungen Menschen in eine Einrichtung bzw. Pflegestelle gewährt werden.

Kosten für Ersatzbeschaffung von Bekleidung sind grundsätzlich im Entgelt, Regelsatz bzw. in der Pflegegeldpauschale enthalten.

Sofern nachweislich keine andere Finanzierung sichergestellt ist, kann nach Vorlage des Mutterpasses auf Antrag bei werdenden Müttern für den Kauf von Schwangerenbekleidung und für Säuglinge eine Babyerstausrüstung jeweils ein Betrag von bis zu 200,00 € bewilligt werden.

5.3 Besondere Anlässe

Auf Antrag kann zur **Einschulung** ein Betrag von bis zu 200,00 € bewilligt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst die materiellen Aufwendungen (wie z. B. Schulranzen, Schulmaterialien, Bekleidung, inklusive Aufwendungen für die Feierlichkeit).

Auf Antrag kann zur **Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Taufe** und **gleichgestellten Anlässen** ein Betrag von bis zu 200,00 € bewilligt werden. Der Bedarf umfasst u. a. materielle Aufwendungen, Geschenk, zuzüglich Teilnahmegebühr.

Auf Antrag kann bei **Eintritt ins Berufsleben** ein Betrag von bis zu 200,00 € gewährt werden, soweit nachweislich keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeitsmittel und Arbeitsbekleidung bereitzustellen.

Geburtstags- und Weihnachtspauschale wird auf Antrag in Höhe von jeweils 25,00 € ohne Nachweis gezahlt.

Auf Antrag können die Kosten für den ersten **Personalausweis** übernommen werden.

5.4 Urlaubs- und Ferienfahrten

Für Ferienaktivitäten bzw. Urlaubsfahrten wird für junge Menschen, die nach § 33 SGB VIII untergebracht sind, ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 € mit dem Pflegegeld ausgezahlt. In diesem Fall ist eine Antragstellung und Nachweisführung nicht erforderlich.

Für junge Menschen in einer stationären Einrichtung kann ein Zuschuss für Ferienaktivitäten bzw. Urlaubsfahrten in Höhe von bis zu 240,00 € im Kalenderjahr auf Antrag gewährt werden, wenn kein Betrag im Entgelt kalkuliert worden ist.

5.5 Schulausflüge und Klassenfahrten

Auf Antrag werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten erstattet.

Bei Unterbringung in vollstationären Einrichtungen nach §§ 19, 27 i. V. m. 34, 35 sowie §§ 35a, 41, 42 und 42a SGB VIII ist darauf zu achten, dass Bettenfreihaltgeld für die Abwesenheitstage in Rechnung gestellt wird, wenn die Klassenfahrt mit Vollverpflegung stattfindet.

5.6 Anbahnungs- und Rückführungskosten*

Im Vorfeld einer dauerhaften Unterbringung in einer Pflegestelle erfolgt in der Regel eine Kontaktanbahnung zwischen der künftigen Pflegefamilie und dem Pflegekind. Auf vorherigem Antrag, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn des Pflegeverhältnisses, können in diesem Zusammenhang entstehende Fahrtkosten bewilligt werden. Bei Rückführung eines Pflegekindes können bedarfsgerecht erstattungsfähige Fahraufwendungen für die Pflegestelle entstehen, da der Umgang zur Herkunftsfamilie intensiviert wird. Diese Intensivierung wird im Rahmen des Hilfeplanes beauftragt und die dabei entstandenen Fahrtkosten können auf Antrag erstattet werden. Hinsichtlich der Intensität und Erforderlichkeit der Besuche ist eine Stellungnahme des Pflegekinderdienstes notwendig.

Für die Erstattung der Fahrtkosten gilt § 5 Abs. 1 Landesreisekostengesetz M-V (LRKG M-V) in der jeweils geltenden Fassung (mit Stand 01.07.2021 in Höhe von 0,30 €/km) bzw. bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die günstigste Fahrkarte.

5.7 Verselbständigung in den eigenen Wohnraum

Ein einmaliger Zuschuss von bis zu 1.500,00 € kann auf Antrag für die Anschaffung von Hausrat und Mobiliar, inklusive Mietkaution gewährt werden. Folgende Dokumente sind dem Antrag beizufügen: Miet(vor)vertrag, Zusammenstellung der benötigten Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie ein Nachweis über die Höhe der Kautions.

5.8 Erwerb eines Führerscheines*

Auf Antrag kann im Einzelfall einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist (Praktika sind ausgeschlossen).

Der Zuschuss beträgt max. 1.400,00 € für Kosten, die während der stationären Jugendhilfemaßnahmen entstanden sind.

5.9 Schulbedarf und Lernmittel

Kosten für Schulbedarf und Lernmittel werden auf Antrag mit einer max. Höhe von 75,00 € halbjährlich übernommen. Kostenbeiträge gem. Schulgesetz M-V § 54 Abs. 2 Satz 3 Unterrichts- und Lernmittelkosten werden in voller Höhe übernommen.

5.10 Fahrtkosten*

a) Fahrtkosten für die örtlich zuständige Schul- bzw. Berufsausbildung

Die Übernahme anfallender Fahrtkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei den vorrangig leistenden zuständigen Behörden (z. B. Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Agentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrtkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

b) Fahrtkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen, ökologischen- oder sonstigen gemeinnützigen Jahres

Auf Antrag können die Fahrtkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres übernommen werden, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist. Die Höhe der Aufwendungen des jungen Menschen für die Nutzung vorwiegend öffentlicher Verkehrsmittel ist nachzuweisen. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen, es sei denn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar.

c) Fahrtkostenerstattungen werden im Hilfeplanverfahren geregelt

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

d) Fahrtkosten für vorläufig untergebrachte junge Menschen

Fahrtkosten für vorläufig untergebrachte junge Menschen zum Erhalt der Herkunftsschule bzw. der Herkunftseinrichtung im Rahmen der Kindertagesförderung sind durch die Jugendhilfe zu tragen. Die Regelung erfolgt im Hilfeauftrag bzw. Hilfeplan (vorläufig oder auf Dauer).

5.11 Mehrbedarf für Säuglinge in Pflegestellen

Ein monatlicher Mehrbedarf für Säuglinge wird ohne Antrag bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats in Höhe von 70,00 € gewährt.

5.12 Mitgliedsbeiträge für Sport-, Musik- und Kulturvereine

Auf Antrag können nachgewiesene Kosten für Mitgliedschaften in den o. g. Vereinen monatlich in Höhe von bis zu 15,00 € bezuschusst werden.

6. Andere Beihilfen und Zuschüsse

Beihilfen oder Zuschüsse für zusätzliche Leitungen, die von dieser Richtlinie nicht erfasst sind, können im Rahmen der individuellen Hilfeplanung beantragt werden und sind mit einer sozialpädagogischen Begründung zu votieren.

7. Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII

Krankenhilfe wird durch das örtlich zuständige Jugendamt geleistet. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden übernommen, wenn diese vor Beginn der jeweiligen Heilbehandlung beantragt und positiv beschieden wurden. Nur in krankheitsbedingten Ausnahmefällen ist eine rückwirkende Antragstellung möglich

7.1 Zuschuss Sehhilfe

Nach Vorlage der Brillenverordnung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss für alle Altersgruppen einmal im Kalenderjahr übernommen. In besonders begründeten Einzelfällen sind auch Ersatzbrillen erstattungsfähig, insbesondere bei Bedarfen an besonders belastbaren Brillen.

Entstandene Schäden an den Sehhilfen oder Verluste während der Tagesbetreuungszeiten in Kindertagesstätten, Krippen, Horte und Schulen sind über den Bezirkssozialarbeiter anzuzeigen, es erfolgt eine versicherungstechnische Prüfung (Amt Zentrale Dienste/Schulverwaltung).

Im privaten Bereich gibt es sehr oft Brillenversicherungen über die Hersteller oder die Brillenversicherung ist in anderen privatrechtlichen Versicherungen integriert. Die Versicherungsbeiträge werden vollständig übernommen.

Die Erstattung der Ersatzbrille erfolgt nur, wenn die Versicherung nicht greift.

Vom Facharzt verschriebene Brillengläser, deren Kosten nicht vollständig von den Krankenkassen übernommen werden, werden vom Jugendamt getragen.

7.2 Zuschuss Kieferorthopädie

Vor Behandlungsbeginn ist die Übernahme der Versichertenanteile beim Jugendamt unter Vorlage des Heil- und Kostenplanes zu beantragen.

7.3 Zuschüsse für Heil- und Hilfsmittel

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn eine ärztliche Verordnung erfolgte und die Krankenkasse die Möglichkeit einer 100 %-Finanzierung nicht sicherstellt.

7.3.1 Junge Volljährige

Für Leistungen im Sinne von § 40 SGB VIII für junge Volljährige ist die Belastungsgrenze gem. § 62 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) des Versicherten durch die jeweilige gesetzliche Krankenkasse prüfen zu lassen. Die jungen Volljährigen haben bei ihrer Krankenkasse, einen Antrag auf Befreiung bzw. wenn sie über Einkommen verfügen, auf Reduzierung der Belastungsgrenze zu stellen und die Bescheinigung durch die Einrichtung bzw. Pflegeperson dem Jugendamt vorzulegen. Anträge auf Krankenhilfe werden erst nach Vorlage dieser Bestätigung oder Ablehnung beschieden.

8. Barbeträge bei stationären Leistungen gemäß §§ 19, 34, 35, 35a, 41, 42, 42a SGB VIII

Neben den laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs ist ein entsprechender Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen bereitzustellen.

Der § 35 Abs. 2 SGB XII regelt die Höhe des Barbetrages für einen Volljährigen. Dieser Betrag wird gemäß § 28 Abs. 2 SGB XII durch die Bundesregierung mittels Rechtsverordnung festgesetzt. In Anlehnung an diese gesetzliche Vorschrift erfolgt eine Staffelung des Barbetrags für Kinder/Jugendliche bei stationären Hilfen gemäß §§ 19, 34, 35, 35a, 41, 42 und 42a SGB VIII wie folgt:

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

Beginnt oder endet die Hilfe innerhalb eines Monats, so wird ein Dreißigstel des monatlichen Barbetrages erstattet.

Alter	Barbetrag auf der Basis des gültigen Barbetrages für Volljährige in %	Barbetrag auf der Basis des gültigen Barbetrages in € (Stand 01.01.2021)
Barbetrag für junge Volljährige	27 % Regelbetrag (446,00 €) Haushaltsvorstand	120,42€
im 5. - 6. Lebensjahr (4 - 5 Jahre)	5 % auf der Basis des gültigen Barbetrages für Volljährige	6,02 €
im 7. - 8. Lebensjahr (6 - 7 Jahre)	7 % dito	8,43 €
im 9. - 10. Lebensjahr (8 - 9 Jahre)	12 % dito	14,45 €
im 11. - 12. Lebensjahr (10 - 11 Jahre)	16 % dito	19,27 €
im 13. - 14. Lebensjahr (12 - 13 Jahre)	25 % dito	30,11 €

Richtlinie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Gewährung einmaliger und laufender Leistungen gemäß § 39 SGB VIII bei stationärer Unterbringung

im 15. - 16. Lebensjahr (14 - 15 Jahre)	40 % dito	48,17 €
im 17. - 18. Lebensjahr (16 - 17 Jahre)	60 % dito	72,25 €

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie vom 25.05.2012 wird durch diese Richtlinie außer Kraft gesetzt.
Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Neubrandenburg,

Heiko Kärger
Landrat